

## Satzung des Vereins *Wandel Gestalten*

### **Präambel:**

Gegenwärtig überschreitet die menschliche Zivilisation die Belastungsgrenzen unserer Ökosysteme und letztlich des ganzen Planeten. Die Zukunft nachfolgender Generationen ist auf allen Ebenen in Frage gestellt. Das betrifft den drohenden Zusammenbruch unserer Lebensgrundlagen, unserer Nahrungsmittelversorgung und sogar unserer sozialen Systeme.

Die ökologischen und klimatischen Probleme unserer Zeit sind schon seit langem wissenschaftlich bekannt. Im Kern gleichen die aktuellen Schlussfolgerungen der Wissenschaft den uralten Weisheiten indigener Völker: Wir Menschen sind mit der Natur verbunden und von einem gesunden Gleichgewicht ökologischer Prozesse abhängig. Damit bekommen unsere Handlungen einen klaren Rahmen: Wir verstehen uns als einen Teil der Biosphäre, die es zu erhalten und zu schützen gilt, und begegnen allem Leben dankbar und respektvoll.

Wir akzeptieren die aus der Wissenschaft formulierte Notwendigkeit einer zukunftsfähigen Entwicklung auf ökologischer, sozialer und ökonomischer Ebene und möchten aktiv dazu beitragen.

## §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Wandel Gestalten“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Lobuschstraße 29, 22765 Hamburg.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Zweck des Vereins ist:

- die Förderung des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes
- die Förderung der Bildung
- die Förderung von Kunst und Kultur

Der Verein dient im Allgemeinen dem sozial-ökologischen Wandel, indem durch Bildungsangebote und Kulturveranstaltungen über die sozial-ökologischen Probleme aufgeklärt wird und Lösungsansätze entwickelt und praktisch umgesetzt werden.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Seminare, Camps und Tagesveranstaltungen im Bereich **Bildung für Nachhaltige Entwicklung**; speziell zum Klimaschutz: persönlicher CO<sub>2</sub>-Fußabdruck; klimafreundliche und gesunde Ernährungsweise; Naturerfahrung; Leben im Einklang mit den Ressourcen der Erde; Lernen wie es sich in der Natur glücklich leben lässt.
- b) **Artenschutz** und Erhalt von Biodiversität durch die Schaffung und Pflege von Biotopen. Darunter können fallen: Schutz von Brutplätzen für Vögel, Aufhängen von Nistkästen, Aufbau einer Streuobstwiese, Anlegen eines Waldgartens, Schaffung von strukturreichen Waldrandzonen.
- c) **Menschenbildung**: Ausbildung psychischer Resilienz in Anbetracht bevorstehender Systemkrisen; Bewusstseinsarbeit über selbstreflexive und meditative Angebote; Gewaltfreie Kommunikation; Bildung und Erziehung im Sinne einer positiven Einstellung gegenüber sich selbst sowie anderen Menschen und Lebewesen.
- d) **Gesundheitsbildung**: Stressreduktion und psychische Gesundheit; Systemische Esstherapie; gesunde Lebensführung.
- e) Veröffentlichung von **Erfahrungsberichten** auf einer Vereinswebsite, um Kenntnisse und Fähigkeiten für ein ökologisch gesundes und nachhaltiges gemeinschaftliches Leben weiterzugeben.

- f) **Kulturelle Veranstaltungen** wie Konzerte, Theatervorführungen und Ausstellungen mit Kunstschaaffenden aus dem In- und Ausland in Verbindung mit entsprechenden Bildungsangeboten für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.
- g) **Offene Werkstätten** (Repair Cafés) zur Reparatur von Gegenständen, die der Schonung ökologischer Ressourcen dient.

### §3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung.

### § 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden.
- (2) Es gibt ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder, Ehrenmitglieder und Tagesmitgliedschaften.
- (3) Anträge auf Mitgliedschaft sind in Textform an den Vorstand oder eine zu diesem Zweck bestellte Vertretung des Vereins zu richten.
- (4) Über Anträge ordentlicher Mitglieder oder Fördermitglieder entscheidet der Vorstand, über Anträge von Tagesmitgliedern die entgegennehmende Vertretung des Vereins.
- (5) Ehrenmitglieder sind ordentliche Mitglieder, die besondere Verdienste um den Verein oder den Vereinszweck erworben haben, oder sich in besonderem Maße für den Verein und seinen Vereinszweck eingesetzt haben. Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen. Diese Mitgliedschaften sind beitragsfrei.
- (6) Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder können an allen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen, sie haben aktives und passives Stimmrecht in allen Organen des Vereins.
- (7) Fördermitglieder unterstützen den Verein materiell und ideell. Sie haben kein Stimmrecht, dürfen aber an allen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.

- (8) Tagesmitglieder nehmen an Veranstaltungen des Vereins teil, nicht aber an den Gremien und Organen des Vereins. Ihre Mitgliedschaft ist befristet und endet automatisch nach Ablauf der Frist, wenn nichts anderes festgelegt ist nach 24 Stunden.
- (9) Die Mitgliedsbeiträge werden in einem solidarischen Verfahren von der Mitgliederversammlung festgelegt. Näheres regelt die Geschäfts- und Finanz-Ordnung, nachfolgend GFO genannt.

#### § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Mitgliedschaft von Tagesmitgliedern endet mit Ablauf der festgesetzten Frist.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber in Textform zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied ausschließen, wenn das Mitglied den Zielen des Vereins zuwiderhandelt oder die satzungsmäßigen Pflichten erheblich verletzt.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist ein Konfliktlösungsverfahren mit der betroffenen Person durchzuführen; näheres regelt die GFO. Der betroffenen Person ist der Antrag vier Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform mitzuteilen. Der Beschluss des Ausschlusses ist der betroffenen Person durch den Vorstand bekanntzugeben.

## § 7 Virtuelle Anwesenheit

- (1) Virtuelle Anwesenheit ist in allen Versammlungen des Vereins zulässig.
- (2) Ein Mitglied ist auch dann als anwesend zu führen, wenn es via Web- oder Telefonkonferenz an einer Versammlung teilnimmt, sofern die technischen Möglichkeiten es erlauben. Das Mitglied gilt dann als anwesend im Sinne der Satzung. Die Identität des Mitglieds ist auf geeignete Art und Weise durch die Versammlungsleitung festzustellen.
- (3) Das Protokoll jeder Versammlung wird von der Protokollführung elektronisch gesichert und allen Mitgliedern elektronisch zugänglich gemacht.

## § 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal pro Geschäftsjahr. Sie kann auch über das Internet abgehalten werden.
- (2) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
  - Wahl des Vorstands
  - Wahl einer Person für die Kassenprüfung
  - regelmäßige Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und Entlastung. Rechenschaftsberichte sind mindestens einmal im Jahr vorzulegen.
  - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - Satzungsänderungen
  - Beschluss einer Geschäfts- und Finanzordnung (GFO)
- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von vier Wochen in Textform (Email oder Brief). In der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
- (4) Anträge auf Änderung der Tagesordnung können bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorstand eingereicht werden. Über ihre Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (5) Über die endgültige Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung. Anträge auf Ausschluss von Mitgliedern oder Liquidierung des Vereins können zu diesem Zeitpunkt weder eingebracht noch verändert werden. Anträge auf Satzungsänderungen können verändert, aber nicht neu eingebracht werden.
- (6) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung bestimmt eine Versammlungsleitung und eine Protokollführung.
- (7) Die Mitgliederversammlung strebt konsens-orientierte Entscheidungen an. Näheres zum Konsensverfahren regelt die GFO. Sollte ein Konsens nicht möglich

sein, so gilt eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder. Entscheidungen zur Satzungsänderung und zur Entlastung des Vorstands benötigen ebenfalls eine Dreiviertelmehrheit. Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von 90%.

- (8) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von drei Wochen einberufen, wenn das Vereinsinteresse das erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 10 % aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.
- (9) Mitglieder können Stimmrechtsvollmachten erteilen. Jede bevollmächtigte Person kann jeweils zwei Mitglieder vertreten.
- (10) Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen/Wahlen zu enthalten und ist von der Versammlungsleitung zu unterschreiben.

#### § 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei gleichberechtigten Mitgliedern. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Auftrag der Vereinsmitglieder. Näheres regelt die GFO.
- (2) Für Rechtsgeschäfte bis zu einem Umfang von 2000 € sind Vorstandsmitglieder einzeln vertretungsberechtigt.
- (3) Die Haftung des Vorstandes ist begrenzt gem. § 31a BGB.
- (4) Der Vorstand wird für eine Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bei Rücktritt eines Vorstandsmitglieds kann in der nächsten Mitgliederversammlung eine nachfolgende Person gewählt werden.
- (5) Der nachgewählte Vorstand ist nur bis zum Ende der begonnenen Wahlperiode im Amt. Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Sinkt die Zahl der Vorstandsmitglieder unter drei, so muss die Wahl einer vertretenden Person innerhalb von acht Wochen erfolgen.

#### § 10 Kassenprüfung

- (1) Die Kassenprüfung wird für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Sie darf kein Mitglied des Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfung trägt ihren Kassenbericht mindestens einmal im Jahr vor.

## § 11 Entgeltliche Vereinsarbeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft für Vorstandsmitglieder die Mitgliederversammlung und für andere Mitglieder der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand und die Mitgliederversammlung sind ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen. Wenn diese beschäftigte Person ein Vorstandsmitglied ist, bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

## § 12 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Verein „Wandelbündnis - Gesamtverband für den sozial-ökologischen Wandel e.V.“. Falls der genannte Verein nicht mehr existiert, dann fällt das Vermögen an den „Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.“. In allen Fällen hat der begünstigte Verein das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.
- (2) Liquidatoren sind die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.

## § 13 Mitteilungen

Die Kommunikation des Vereins mit seinen Mitgliedern kann nach Belieben des Vorstands per Brief oder in Textform (insbesondere auch Email, Telefax) erfolgen. Mitteilungen des Vereins an seine Mitglieder gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Anschrift (bzw. Email-Adresse, Telefax-Nummer) des Mitglieds abgesandt worden sind.

#### § 14 Übergangsvorschrift

Sofern das Registergericht Teile der Satzung beanstandet, werden die Vorsitzenden ermächtigt, die Satzung zur Behebung der Beanstandung abzuändern.

Verabschiedet am 05. Juni 2021 in Hamburg.

Unterschriften: